

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 146/2009****vom 4. Dezember 2009****zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XVII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 56/2007 vom 8. Juni 2007 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2008/95/EG wird die Richtlinie 89/104/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang XVII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 4 (Richtlinie 89/104/EWG des Rates) wird gestrichen.
2. Nach Nummer 9g (Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„9h. **32008 L 0095**: Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (Abl. L 299 vom 8.11.2008, S. 25).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 3 Absatz 2 ist unter ‚Markenrecht‘ das in einem Vertragsstaat geltende Markenrecht zu verstehen.
- b) In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3, Artikel 9 und Artikel 14 gelten die Bestimmungen über die Gemeinschaftsmarke für die EFTA-Staaten nur, soweit die Gemeinschaftsmarke auf sie ausgedehnt worden ist.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/95/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> Abl. L 266 vom 11.10.2007, S. 17.

<sup>(2)</sup> Abl. L 299 vom 8.11.2008, S. 25.

<sup>(3)</sup> Abl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 5. Dezember 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2009.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Vorsitzende*

Oda Helen SLETNES

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.